

# **Satzung Förderverein Schinkelkirche Kleinwusterwitz**

## **§1 Name, Sitz , Geschäftsjahr**

1. Der am 09.11.2010 gegründete Verein führt den Namen Schinkelkirche Kleinwusterwitz und hat seinen Sitz im OT Kleinwusterwitz, in der Stadt Jerichow. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die vollständige Sanierung und Instandhaltung der Schinkelkirche Kleinwusterwitz. Dies erfolgt in unmittelbarer Absprache und Befürwortung mit dem Gemeindegemeinderat und dem Pfarrer der Kirchengemeinde. Die Kirche soll neben der kirchlichen Bestimmung, zu Konzerten und Aufführungen genutzt werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§58 Nr.1 AO) und zwar durch
  - die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
  - die Beschaffung von Mitteln und Spenden
  - die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit für den Verein
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung der Spenden wird im Förderverein entschieden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod des Mitglieds. Weiterhin durch Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
4. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

## **§ 5 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Betrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung festgelegt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind. Über die Beitragsordnung und ihre Änderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Spendenbescheinigungen werden durch den Verein erstellt.

## **§ 6 Organe der Vereins**

3. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassierer sowie dem Schriftführer und dessen Stellvertreter.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten, jedoch immer durch den Vorsitzenden oder Stellvertreter.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht von einer Person vereinigt werden.
4. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins, die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Alle Rechtsgeschäfte über 10.000,00 € bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner ein-  
zuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder  
dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen von dem Ver-  
sammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Ta-  
gesordnung mitzuteilen.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mit-  
gliederversammlung beschlussfähig.
4. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt,  
die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu dem Beschluss, der eine  
Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gülti-  
gen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von  
neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mit-  
glieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche  
Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies  
verlangen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom  
Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit  
diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gülti-  
gen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstands-  
mitglieder.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß §2 die-  
ser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten  
übersteigt, an die Kirchgemeinde, ausschließlich zum Zweck der weiteren Sanierung  
bzw. Instandhaltung der Schinkelkirche in Kleinwusterwitz.

## **§ 10 Inkrafttreten**

1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 09.11.2010 von der Mitgliederversamm-  
lung des Vereins Schinkelkirche Kleinwusterwitz beschlossen worden und tritt mit sofor-  
tiger Wirkung in Kraft.

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Heike Staschull

Heike Staschull

Jürgen Staschull

Jürgen Staschull

Bianka Pfennigwerth

Bianka Pfennigwerth

Claudia Lehmann

Claudia Lehmann

Elke Stender

Elke Stender

Torsten Rohde

Torsten Rohde

Petra Krümtung

Petra Krümtung

Monika Meinecke

Monika Meinecke